Hinweise für Hochschulen zum Selbstbericht und den Anlagen für Einzel- und Bündelakkreditierungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen des Akkreditierungssystems 2
2. Hinweise zum Selbstbericht 4
3. Hinweise zu den Anlagen 5
3.1 Vorlage Modulbeschreibung (AHPGS) 6
3.2 Vorlage Lehrverflechtungsmatrix (AHPGS) 7

1. Rechtsgrundlagen des Akkreditierungssystems

Rechtsgrundlagen der Akkreditierungsverfahren sind der „Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)“ vom 12.06.2017 (StAkkrStV), der nach der Ratifizierung durch die Bundesländer am 01.01.2018 in Kraft getreten ist, sowie die Rechtsverordnungen der einzelnen Bundesländer (Art. 4 StAkkrStV). Grundlage für die von den Ländern erlassenen Rechtsverordnungen ist die „Musterrechtsverordnung gemäß Art. 4 Abs. 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag“ (MRVO) in der Fassung wie sie die 1. Wissenschaftsministerkonferenz am 21.11.2024 beschlossen hat.

Neben dem StAkkrStV gilt die erlassene Landesrechtsverordnung. Einschlägig ist die Landesrechtsverordnung des Sitzlandes der Hochschule.

Nach dem StAkkrStV bezieht sich die Akkreditierung auf Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie auf Bachelorausbildungsgänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien in Deutschland. Sie erfolgt in zwei Schritten: Im ersten Schritt (Begutachtungsverfahren) beauftragt die Hochschule eine Agentur, die auf der Basis des Selbstberichts der Hochschule und der Anlagen eine Begutachtung durchführt und einen Akkreditierungsbericht erstellt. Die Gruppe der Gutachter:innen setzt sich aus Vertreter:innen der Wissenschaft, der Berufspraxis und der Studierenden zusammen. Die das Verfahren abschließende Entscheidung als zweiten Schritt trifft der Akkreditierungsrat im Wege eines (öffentlich-rechtlichen) Verwaltungsakts auf Antrag der Hochschule (Verwaltungsverfahren). Das statthafte Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist die Klage im Verwaltungsrechtsweg.

In der MRVO sind die formalen Kriterien (Teil 2, §§ 3 bis 10) und die fachlich-inhaltlichen Kriterien (Teil 3, §§ 11 bis 21) geregelt, die jeder einzelne Studiengang erfüllen muss. Teil 4 (§§ 22 bis 31) enthält die Verfahrensregeln, Teil 5

(§§ 32, 33) die Verfahrensregeln für besondere Studiengangsformen (Kombinationsstudiengänge und Joint- Programmes) und Teil 7 (§ 35) die Verbindung des Begutachtungsverfahrens mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben. Die Länder haben zum Teil in den Landesrechtsverordnungen abweichende Regelungen getroffen. Auf der Website des Akkreditierungsrates finden sich Dateien zum Vergleich der einzelnen Landesrechtsverordnungen mit der MRVO sowie FAQ.

Der vom Akkreditierungsrat mittels Raster vorgegebene Akkreditierungsbericht setzt sich aus Prüfbericht und Gutachten zusammen.

Die Erfüllung der formalen Kriterien wird von der Agentur im Prüfbericht dokumentiert. Die Hochschule erhält unverzüglich eine Information, wenn formale Kriterien nicht eingehalten werden.

Die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien wird von den Gutachter:innen im Gutachten dokumentiert und bewertet. Im Falle der Nichterfüllung enthält es einen Vorschlag, wie die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien möglich ist. Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung statt. Während der Begehung führt die Gruppe der Gutachter:innen Gespräche mit Vertreter:innen der Hochschule auf unterschiedlicher Ebene.

Mit dem Akkreditierungsbericht und dem Selbstbericht sowie ggf. weiterer Unterlagen stellt die Hochschule beim Akkreditierungsrat den Antrag auf (Re-)Akkreditierung des Studiengangs (Beginn des Verwaltungsverfahrens). Auf der Website des Akkreditierungsrates (FAQ) finden sich Hinweise zu den Einreichungsfristen für den Antrag auf (Re-)Akkreditierung. Die Akkreditierungsfrist ist einheitlich (für Erst- und Reakkreditierung) auf acht Jahre festgesetzt. Der Akkreditierungsbericht und die Entscheidung des Akkreditierungsrates werden einschließlich der Namen der Gutachter:innen veröffentlicht.

2. Hinweise zum Selbstbericht

Die von der AHPGS erstellte Vorlage zur Erstellung des Selbstberichts basiert auf dem durch den Akkreditierungsrat vorgegebenen Raster für die Programmakkreditierung („Typ Programmakkreditierung – Einzelverfahren") sowie auf den Regelungen der MRVO. In den Rastern erwartet der Akkreditierungsrat die Nennung von Evidenzen für die formalen Kriterien und die einzelnen fachlich-inhaltlichen Kriterien. Für die Bewertung der Kriterien bzw. Erstellung des Selbstberichts durch die Hochschule ist die jeweilige gültige Landesrechtsverordnung entscheidend.

Gemäß § 24 Abs. 2 MRVO ist die Studierendenvertretung bei der Erstellung des Selbstberichts zu beteiligen. Die Beteiligung ist im Selbstbericht zu bestätigen. Weitere Vorgaben gibt es dafür nicht.

Der Selbstbericht und die ergänzenden Unterlagen sind bei der AHPGS in elektronischer Form (PDF) einzureichen. Dabei wird zwischen Einzelverfahren und Bündelverfahren unterschieden.

Einzelverfahren:

Der Selbstbericht für die Programmakkreditierung soll 20 Seiten (§ 24 Abs. 2 MRVO, ohne Anhang) nicht überschreiten.

Bündelverfahren:

Bündelverfahren, die mehr als vier Studiengänge umfassen, sind durch den Akkreditierungsrat zu genehmigen, frühestmöglich vor Beginn des Akkreditierungsverfahrens (§ 30 Abs. 1 MRVO)[1].

Der Selbstbericht für die Bündelakkreditierung soll 50 Seiten (§ 24 Abs. 2 MRVO, ohne Anhang) nicht überschreiten. Es kann auch jeweils ein Selbstbericht pro Studiengang eingereicht werden. Sofern ein Selbstbericht für mehrere Studiengänge eingereicht wird, ist dieser, wie im Raster „Typ Programmakkreditierung – Bündelverfahren" des Akkreditierungsrates ersichtlich, folgendermaßen zu gliedern:

- Unter §§ 3–10 sind die Studiengänge nacheinander zu beschreiben,
- ab § 11 sind erst die studiengangsübergreifenden Aspekte (a), anschließend die studiengangsspezifischen Aspekte (b) zu beschreiben.

Bitte reichen Sie die Anlagen, sofern identisch, nur einmal ein.

[1] Diese Regelung gilt für alle Anträge, die nach dem 31.03.2026 beim Akkreditierungsrat gestellt werden.

Bei Fernstudiengängen oder Studiengängen mit Blended-Learning-Anteilen ist es sinnvoll, bei der Erstellung des Selbstberichts den Leitfaden der AHPGS zu berücksichtigen. Der Leitfaden inkludiert Themenbereiche, die im Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahren von Fern- und Blended-Learning-Studiengängen zentral sind, und findet sich auf der Website der AHPGS.

3. Hinweise zu den Anlagen

Bitte reichen Sie die Unterlagen im PDF-Format ein und beachten Sie dabei folgende Punkte:

- Maximale Dateinamenlänge: 30 Zeichen.
- Maximale Anzahl der Unterordner: 3.
- Bitte vermeiden Sie Umlaute, Sonderzeichen und Leerzeichen in den Datei- und Ordnerbezeichnungen.
- Bitte reichen Sie ein Anlagenverzeichnis ein.

Dem Selbstbericht sind folgende, nummerierte Unterlagen als PDF beizufügen:

- Studienverlaufsplan
- Modulübersicht
- Modulhandbuch (s. Vorlage)
- Ordnungen (Studien-, Prüfungs-, Zulassungs-, Praktikumsordnung etc.)
- Diploma Supplement, aktuelle, zwischen KMK und HRK abgestimmte Fassung (HRK 2025), in Englisch und ggf. Deutsch
- Lehrverflechtungsmatrix (s. Vorlage); bei Konzeptakkreditierung Personalaufwuchsplan
- Kurz-Profile der Lehrenden (s. Vorlage)
- Gender-/Gleichstellungskonzept
- Evaluationsordnung
- Qualitätsmanagementkonzept
- Bestätigung über Beteiligung der Studierenden bei der Erstellung des Selbstberichts oder ein entsprechender Hinweis im Selbstbericht

Ggf. einreichen:

- Leitbild der Hochschule
- Überlegungen zu möglichen Gutachter:innen

- bei studiengangsbezogenen Kooperationen mit anderen Hochschulen: Kooperationsverträge
- bei studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (pauschales Anrechnungsmodell): Kooperationsverträge, Verfahren der Äquivalenzfeststellung
- bei Blended-Learning- oder Fernstudiengängen, die mit Studienbriefen arbeiten: Übersicht über die in den einzelnen Modulen verwendeten Studienbriefe, Name des:der Autor:in inkl. seiner:ihrer Qualifikation, letzte Überarbeitung des Studienbriefs sowie die Revisionsdaten.

Bei einer Reakkreditierung reichen Sie bitte folgende, weitere Unterlagen ein, sofern Daten und Erläuterungen im Selbstbericht nicht enthalten sind:

- Daten zum Studienerfolg und zu den Monitoring-Maßnahmen auf Basis von Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolvierendenbefragungen
- statistische Angaben (Vorlage Excel-Tabelle des Akkreditierungsrates)
- Angaben zu den vorgenommenen studiengangspezifischen Änderungen und Weiterentwicklungen im Akkreditierungszeitraum (mit Anlass bzw. Begründung)
- Angaben zum Umgang mit Auflagen und Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung
- Bewertungsbericht/Gutachten der vorangegangenen Akkreditierung

3.1 Vorlage Modulbeschreibung (AHPGS)

Die Gliederung der Modulbeschreibung im Modulhandbuch (siehe Vorlage der AHPGS Anlage_01_Mustermodul) orientiert sich an § 7 MRVO „Modularisierung“. In Modulen werden demnach thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst.

Gemäß § 7 MRVO und der Begründung zu § 7 MRVO soll die Beschreibung der Module den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen und Einbindung in das Gesamtkonzept des Studiengangs sowie das Verhältnis zu anderen angebotenen Modulen bieten. Die Beschreibung soll ferner eine Bewertung des Moduls im Hinblick auf die Anrechenbarkeit beim Hochschulwechsel ermöglichen.

Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme (siehe auch § 7 Abs. 3 MRVO),

4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte) (siehe auch § 7 Abs. 3 MRVO),

5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

7. Arbeitsaufwand und

8. Dauer des Moduls.

Die MRVO zielt nicht auf die starre Festlegung von Anforderungen an die Modulbeschreibungen, geht allerdings davon aus, dass Angaben zu den oben genannten Aspekten vorgesehen sind (siehe Begründung zu § 7 MRVO). Für die „Voraussetzungen für die Teilnahme“ und „Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten“ sind detaillierte Angaben erforderlich (§ 7 Abs. 3 MRVO).

3.2 Vorlage Lehrverflechtungsmatrix (AHPGS)

Gemäß § 12 MRVO „Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung“ ist das Curriculum durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umzusetzen.

Eine Lehrverflechtungsmatrix ist eine Übersicht, die den Bedarf an Lehre eines Studiengangs sowie dessen Abdeckung durch die Lehrenden darstellt. Erfasst werden dabei bezogen auf einen Studiengang sowohl das hauptamtlich lehrende wissenschaftliche Personal (Professuren, Assistent:innen, wissenschaftlich arbeitendes Personal, Lehrkräfte für besondere Aufgaben) als auch das nebenberuflich lehrende Personal mit dem jeweiligen Lehrdeputat. Hierzu gibt es durch die AHPGS erstellte Vorlagen, zum einen für das hauptamtliche Personal (Anlage_02_LVM_hauptamtl) und zum anderen für die Lehrbeauftragten (Anlage_03_LVM_Lehrbeautr).

Aus der von der Hochschule erstellten Lehrverflechtungsmatrix sollte ersichtlich werden, wie viele SWS in der Lehre im Studiengang erbracht werden müssen und wie die personellen Ressourcen auf die SWS in der Lehre im vorliegenden Studiengang aufgeteilt werden. Lehrimporte und -exporte sollten ebenfalls in der Lehrverflechtungsmatrix für hauptamtliches Lehrpersonal

(Anlage_02_LVM_hauptamtl) kenntlich gemacht werden. Der Umfang der Lehrverpflichtung wird dabei in Semesterwochenstunden (SWS) ausgedrückt.

Die Lehrverflechtungsmatrix soll grundsätzlich die Lehrverflechtung in einem bestimmten Zeitraum abbilden. Für Reakkreditierungen bietet sich die Abbildung der Lehre für alle vorhandenen Kohorten innerhalb des letzten Studienjahres an. Für Konzept-/Erstakkreditierungen ist ein Aufwuchsplan abzubilden, aus dem ersichtlich wird, welches zusätzliche Lehrpersonal für die mit den Semestern und Zulassungszeitpunkten steigende Anzahl an Kohorten eingeplant ist. Darüber hinaus soll der Aufwuchsplan eine nachhaltige Lehrplanung erkennen lassen. Erfolgt die Begutachtung zeitnah vor dem Start des Studiengangs, ist ggf. eine Lehrverflechtungsmatrix für die ersten beiden Semester angebracht.

AHPGS, Version 10.09.2026